

I. SACHLAGE:

In seiner Sitzung am 08. November 2011 hat der Sozialausschuss des Rates der Stadt Monschau der Zustimmung zu dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Mietspiegel erteilt.

Vor Ablauf der Gültigkeit des derzeitigen Mietspiegels wurde eine Anpassung der Mietwerte geprüft.

Mietspiegel können von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt werden. In der Praxis wird der Mietspiegel häufig von der Gemeinde erstellt und die Interessenverbände werden im Verfahren zur Erstellung des Mietspiegels beteiligt.

Bisher wurde ein sog. einfacher Mietspiegel auf der Grundlage des § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Nach § 558 c Abs. 1 BGB ist ein Mietspiegel eine Übersicht über eine ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Das Gesetz schreibt für den einfachen Mietspiegel keine bestimmte, insbesondere keine wissenschaftliche Auswertungsmethode vor, so dass die Werte des Mietspiegels auch auf der Grundlage einvernehmlicher Bewertungen durch lokale Wohnungsexperten festgelegt werden können.

Aus diesem Grunde wurde der Aachener Haus- und Grundbesitzerverein und der Aachener Mieterschutzverein e.V. für Aachen und Umgebung im Oktober 2013 um Mitwirkung bei der Erstellung eines neuen Mietspiegels gebeten. Die angepassten Werte lagen jedoch vor der im letzten Jahr für den 20. November 2013 anberaumten zweiten Sitzung des Sozialausschusses nicht vor, so dass der Entwurf eines Mietspiegels für den Bereich der Stadt Monschau für den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 dem Fachausschuss bisher nicht zur Beratung vor gelegt werden konnte.

Der Aachener Mieterschutzverein und der Aachener Haus- und Grundbesitzerverein haben die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Mieten überprüft. Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Mietgrenzen nach Auffassung der beiden Interessenverbänden um jeweils 0,10 € anzupassen sind.

Nach Mitteilung des Aachener Haus- und Grundbesitzervereins und des Aachener Mieterschutzvereins vom 27. Januar 2014 sind die Mietwerte wie folgt anzupassen.

	bei Wohneinheiten mit Bad/Dusche oder Heizung		bei Wohneinheiten mit Bad/Dusche und Heizung	
	bisher	neu	bisher	neu
Baujahr bis 1960				
einfache Wohnlage	2,20 € - 2,70 €	2,30 € - 2,80 €	3,10 € - 3,40 €	3,20 € - 3,50 €
mittlere Wohnlage	2,30 € - 3,00 €	2,40 € - 3,10 €	3,40 € - 3,90 €	3,50 € - 4,00 €
gute Wohnlage	2,50 € - 3,30 €	2,60 € - 3,40 €	3,50 € - 4,40 €	3,60 € - 4,50 €
Baujahr von 1961 bis 1975				
einfache Wohnlage	2,50 € - 3,30 €	2,60 € - 3,40 €	3,30 € - 3,80 €	3,40 € - 3,90 €
mittlere Wohnlage	2,80 € - 3,40 €	2,90 € - 3,50 €	3,50 € - 4,30 €	3,60 € - 4,40 €
gute Wohnlage	3,00 € - 3,70 €	3,10 € - 3,80 €	3,80 € - 4,70 €	3,90 € - 4,80 €
Baujahr bis 1976 bis 1990				
einfache Wohnlage			3,40 € - 4,20 €	3,50 € - 4,30 €
mittlere Wohnlage			3,90 € - 4,80 €	4,00 € - 4,90 €
gute Wohnlage			4,20 € - 5,10 €	4,30 € - 5,20 €
Baujahr ab 1991				
einfache Wohnlage			4,00 € - 5,00 €	4,10 € - 5,10 €
mittlere Wohnlage			4,50 € - 5,60 €	4,60 € - 5,70 €
gute Wohnlage			4,80 € - 6,00 €	5,00 € - 6,50 €
Modernisierte Altbauten				
einfache Wohnlage			3,70 € - 4,30 €	3,80 € - 4,40 €
mittlere Wohnlage			4,00 € - 4,80 €	4,10 € - 4,90 €
gute Wohnlage			4,50 € - 5,20 €	4,60 € - 5,50 €

Die Mietwerte werden alle um 0,10 € erhöht. Für Wohneinheiten ab dem Baujahr 1991 werden die Mietwerte für Wohnungen in guter Wohnlage um 0,20 € bis 0,50 € angehoben. Die Mietwerte für modernisierte Altbauten in guter Wohnlage werden um 0,10 € bis 0,30 € höher festgesetzt.

In der sozialhilferechtlichen Praxis ist regelmäßig zu prüfen, ob Wohnungskosten als angemessen im Sinne des SGB XII gelten können. Neben dem Datenmaterial aus der Sozialhilfesachbearbeitung wurden auch die Daten aus der Wohngeldsachbearbeitung herangezogen.

Der angepasste neue Mietspiegel entspricht sowohl nach Auffassung der Verwaltung als auch nach Auffassung der beteiligten Interessenverbände der Vermieter und Mieter den derzeitigen Marktverhältnissen in Monschau, auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen Simmerath und Roetgen.

Gem. § 558 c Abs. 3 BGB sollen Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden. Daher sollte die Gültigkeit des neu fortgeschriebenen Mietspiegels rückwirkend für die Jahre 2014 und 2015 festgelegt werden.

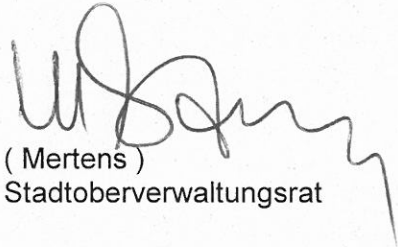
II. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die Stadt Monschau entstehen aus dem Erlass des Mietspiegels keine direkten Be- oder Entlastungen.

III. RECHTSLAGE:

Gem. § 558 c Abs. 4 BGB sollen Gemeinden Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel sollen veröffentlicht werden.

Gemäß § 15 Ziffer 8.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau berät der Sozialausschuss u. a. über alle stadt eigenen sozialen Angelegenheiten.



(Mertens)
Stadtoberverwaltungsrat

Anlage

MIETSPIEGEL

der
STADT MONSCHAU ~ StädteRegion AACHEN
52156 Monschau

für nicht preisgebundene Wohnungen, Altbauten und modernisierte Altbauten

Gültigkeit: 01.01.2014 - 31.12.2015

Aufgestellt vom Aachener Haus- und Grundbesitzerverein und dem Aachener Mieterschutzverein unter Beteiligung der Stadt Monschau.

Zustimmung des Sozialausschusses erteilt am 21.10.2014

Wohnlage	I. Wohneinheit mit Bad/Dusche oder mit Heizung /qm	II. Wohneinheit mit Bad/Dusche und mit Heizung /qm
Baujahr bis 1960 ~ einfache ~ mittlere ~ gute	2,30 - 2,80 2,40 - 3,10 2,60 - 3,40	3,20 - 3,50 3,50 - 4,00 3,60 - 4,50
Baujahr von 1961 - 1975 ~ einfache ~ mittlere ~ gute	2,60 - 3,40 2,90 - 3,50 3,10 - 3,80	3,40 - 3,90 3,50 - 4,40 3,90 - 4,80
Baujahr von 1976 - 1990 ~ einfache ~ mittlere ~ gute		3,50 - 4,30 4,00 - 4,90 4,30 - 5,20
Baujahr ab 1991 ~ einfache ~ mittlere ~ gute		4,10 - 5,10 4,60 - 5,70 5,00 - 6,50
modernisierte Altbauten ~ einfache ~ mittlere ~ gute		3,80 - 4,40 4,10 - 4,90 4,60 - 5,50

LAGEMERKMALE:

- a) **einfache Wohnlage:**
Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastung, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne; keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung.
- b) **mittlere Wohnlage:**
Wohnstraße bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.
- c) **gute Wohnlage:**
ruhige Wohnviertel mit verkehrsgünstiger Lage, öffentliche Verkehrsmittel von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten bzw. Vorgärten.

Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Wohnviertellage kann aufgrund von Besonderheiten unterschiedlich beurteilt werden. Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. auch von der Beschaffenheit und dem Baujahr des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

Durch eine Modernisierung, z. B. Einbau von Bad- und Heizung, wird die Wohnung im Wohnstandard verbessert und rückt ggf. bis Spalte 3 des Mietspiegels auf, oder, der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 11 v. H. jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Zuschüsse, Darlehen oder Leistungen von Dritten, die zu einer Mietsenkung führen, müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Vollmodernisierung mit Änderungen der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn ein wesentlicher Bauaufwand aufgewandt und die Wohnung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er mindestens 1/3 des zum Zeitpunkt der Modernisierung für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale:

Zum Beispiel: Parkett- und Teppichboden, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Doppelfenster, Isolierverglasung, Einbauschränke, Wand- und Deckenvertäfelung in Holz.

Wertmindernde Ausstattungsmerkmale:

Zum Beispiel: Nicht abgeschlossene Wohnung, Trocken-WC, WC für mehrere Mietparteien, kein Wasseranschluß innerhalb der Wohnung, kein Kaminanschluß, bei vorhandenem Bad freistehende Badewanne.

Wohnungsgröße:

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel bis zu 80 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes für sanitäre Anlagen usw. ein Zuschlag bis zu 25 %, bei Großwohnungen über 80 m² ein Abschlag möglich.

Für größere Wohnungen ist der Abschlag von der Gesamtwohnläche zu berechnen. Für vermietete Einfamilienhäuser gelten die Werte des Mietspiegels sinngemäß, jedoch ohne Großwohnungsabschlag, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Nebenkosten:

Die Mieten des Mietspiegels sind Nettomieten ohne Betriebskosten (§ 2 Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003) und ohne sonstige Kosten für Nebenleistungen. Betriebskosten sind Wasser- und Abwassergebühren, Allgemeinbeleuchtung, Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer, Hausversicherung, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Kosten Fahrstuhl und der Gemeinschaftsantenne, Hausmeisterkosten, Heizungs- und Warmwasserkosten. Die Erhebungsart richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumnutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden. Schönheitsreparaturen in den Wohnungen sind nicht in den Mietwerten des Mietspiegels enthalten. Für Teil- oder Vollumblierung ist ein angemessener Zuschlag, der sich nach dem Zeitwert richtet, zulässig.

Der Mietspiegel dient nur als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Mönchau. Sie bietet den Vertragsparteien eine Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Miete nach Lage, Ausstattung und Zustand der Wohnung, des Gebäudes zu vereinbaren. Der Mietspiegel ist bis 31.12.2015 gültig.